



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4514-040986**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Erweiterung der Strafbarkeit wegen Nachstellungen gemäß § 238 des Strafgesetzbuches gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der strafrechtliche Schutz der Würde und der Freiheit der von Nachstellungen beziehungsweise „Stalking“ betroffenen

Personen verbessert werden müsse. Konkret wird gefordert, den Straftatbestand um „eine

explizite Nachstellungshandlung zur Kontakterschwerung“ zu ergänzen. Es sei unklar, ob eine solche durch den geltenden § 238 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst werde. Zudem wird angeregt, das Merkmal „unbefugt“ in § 238 Absatz 1 StGB zu streichen, da es für einen Laien verstanden werden könne, als könne Stalking „durch einen Behördenstempel, Gefälligkeitsgutachten, richterliches Abzeichnen o. ä.“ erlaubt werden. Ferner solle das Gesetz im Hinblick auf das „organisierte“ Stalking mit „einer Art Lotsen- bzw. Schulungsprogramm des Bundes“ flankiert werden, um so die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften der Länder zu unterstützen. Ein derartiges Programm sei sinnvoll, da der Gesetzesvollzug in der Praxis eine Hürde darstelle. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 35 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der  
Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Rechtsausschuss  
der  
19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen  
Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition die Beratung  
des Entwurfs eines  
Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von  
Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (Bundestagsdrucksache  
19/28679) sowie des  
Evaluierungsberichts zur Neufassung des § 238 des Strafgesetzbuches durch das Gesetz  
zur  
Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017  
(Bundestagsdrucksache 19/26515) in diesem Ausschuss betraf.  
Der federführende Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der  
Beratungen des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 19/28679 den  
Berichterstattem  
vorgelegen hat (vgl. Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/30948 und den  
Bericht auf Bundestagsdrucksache 19/31111)  
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter  
Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses  
der 19. Wahlperiode  
angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:  
Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Deutsche Bundestag am 24. Juni  
2021 das Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren  
Erfassung des  
Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen  
Zwangsprostitution  
beschlossen hat. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2021 in Kraft treten. Im Zuge dessen  
wurden im Grundtatbestand der Nachstellung gemäß § 238 Absatz 1 StGB die Begriffe



„beharrlich“ durch „wiederholt“ und „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“ ersetzt. Auf diese Weise wurden die Schwellen der Strafbarkeit maßvoll abgesenkt. Des Weiteren wurde eine ausdrückliche Ergänzung des Straftatbestandes um Cyberstalking-Handlungen vorgenommen, womit dem technischen Fortschritt und der damit einhergehenden Zunahme dieses Phänomens Rechnung getragen wurde.

Um auch Fällen besonders hartnäckigen Täterverhaltens zu begegnen, sieht das Gesetz für

besonders schwere Fälle in § 238 Absatz 2 StGB nunmehr eine Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Sofern der Täter durch die Tat den Tod des Opfers,

eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht, liegt die Strafandrohung nach § 238 Absatz 3 StGB weiterhin bei

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Durch den Wegfall des bisherigen § 238 Absatz 4 StGB ist für die

Strafverfolgung nun auch kein Strafantrag mehr erforderlich.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Zuge des oben genannten Gesetzes auch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und

Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) verschärft wurden. So kann eine

Zuwiderhandlung des Täters gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 1 GewSchG oder einen entsprechenden Vergleich nunmehr mit bis zu zwei Jahren, statt wie bisher mit bis zu einem Jahr, Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 4 GewSchG).

Dem Petitionsausschuss ist ein wirksamer Schutz vor Nachstellungen ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund begrüßt er die dargestellten Gesetzesänderungen ausdrücklich.

Soweit die Petition Erschwerungen hinsichtlich einer Kontaktaufnahme zum Opfer thematisiert, verweist der Petitionsausschuss zunächst auf das GewSchG, das zivilrechtlichen Schutz vor

Gewalt und Nachstellungen durch gerichtliche Maßnahmen bietet. Nach dessen § 1

Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 kann das Gericht auf Antrag insbesondere anordnen, dass der

Täter es unterlässt, Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von

Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen. Diesbezüglich unterstreicht der Ausschuss,



dass sich ein solches Kontaktverbot auf alle Kommunikationsarten wie etwa Ansprechen, Telefonieren, Postverkehr, Telefax, Internet, E-Mail und SMS erstreckt und zum Beispiel im Falle einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, einer angedrohten Verletzung dieser Rechtsgüter beziehungsweise des Lebens oder einer unzumutbaren Belästigung durch wiederholtes Nachstellen gerichtlich angeordnet werden kann (§ 1 Absatz 2 GewSchG). Zuwiderhandlungen gegen eine solche gerichtliche Anordnung können, wie dargelegt wurde, gemäß § 4 Satz 1 Nummer 1 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Persönliche Kontaktaufnahmen sind zudem bereits über § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB, und Kontaktaufnahmen unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln sind über § 238 Absatz 1 Nummer 2 StGB erfasst.

Sollte die Petition hingegen dahingehend zu verstehen sein, dass Handlungen erfasst werden sollen, die dem Opfer die Kontaktaufnahme zu Dritten erschweren, merkt der Petitionsausschuss an, dass es sich hierbei nicht um ein als typische Stalking-Handlung einzustufendes Verhalten handelt, das eine Aufnahme in den Katalog der Handlungen nach § 238 Absatz 1 StGB

rechtfertigt. Denn die für Opfer von Nachstellungen besondere Belastung resultiert ausweislich des § 238 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 StGB in aller Regel aus einem hartnäckigen Täterverhalten, das sich in wiederholten Kontaktaufnahmen durch diesen selbst oder von ihm dazu veranlassten Dritten niederschlägt. Das Unterbinden sozialer Kontakte des Opfers zu Dritten unterscheidet sich von diesen gesetzlich ausdrücklich erfassten Verhaltensweisen erheblich, auch wenn die Folgen hier nach Überzeugung des Ausschusses ebenfalls sehr belastend sein können.

Die Erschwerung einer Kontaktaufnahme zu Dritten kann viele verschiedene Formen und Gründe haben, ohne dass hier stets eine Strafwürdigkeit gegeben wäre. So kann ein entsprechendes

Verhalten durchaus legitim sein, etwa wenn es dem Schutz des Dritten dient. Jedoch kann ein



solches Verhalten durchaus auch strafrechtlich relevant sein. Sollte das Unterlassen von Kontaktaufnahmen zu anderen Personen etwa durch Drohung mit einem empfindlichen Übel

oder mit Gewalt bewirkt werden, kommt eine Strafbarkeit wegen Nötigung nach § 240 StGB in Betracht. Sofern eine soziale Isolation des Opfers etwa durch

Rufmordkampagnen – im Sinne von

Äußerungen ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten – erreicht wird, können die Strafvorschriften der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB oder der Verleumdung nach § 187 StGB einschlägig sein.

Soweit mit der Eingabe das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ kritisiert wird, unterstreicht der

Petitionsausschuss, dass dieses Tatbestandsmerkmal im Rahmen des § 238 StGB unerlässlich ist, um in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zu sozialadäquatem und folglich nicht strafwürdigem Verhalten vornehmen zu können. Eine Strafbarkeit kann auch dann ausscheiden, wenn eine Handlung bei objektiver Betrachtung Tatbestandsqualität im Sinne des § 238 StGB aufweist,

jedoch ein entsprechendes Einverständnis der betroffenen Person vorliegt. Auch die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse, wie etwa die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers, oder die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Interessen, etwa durch die Presse, kann ein unbefugtes

Handeln ausschließen. Die mit der Eingabe gewünschte Streichung des Merkmals „unbefugt“ hält der Petitionsausschuss daher nicht für angezeigt.

Soweit mit der Petition ein „Lotsen- bzw. Schulungsprogramm des Bundes“ zur Unterstützung der Polizei und Staatsanwaltschaften der Länder gefordert wird, weist der Petitionsausschuss mit Nachdruck darauf hin, dass die Beurteilung konkreter

Sachverhalte sowie die Strafverfolgung primär den Justizbehörden der Länder obliegt. Das Bundesministerium der Justiz hat jedoch im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen auch die

Landesjustizverwaltungen hinsichtlich ihrer Erfahrungen und etwaiger

Anwendungsprobleme beim Umgang mit § 238 StGB befragt und die Antworten

ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind in den das vorgenannte Gesetz zur



effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings eingeflossen. Der Ausschuss vermag daher keinen weiteren parlamentarischen Tätigkeitsbedarf im Hinblick auf das geforderte Programm zu erkennen.

Nach alledem stellt der Petitionsausschuss fest, dass das zentrale der Eingabe zugrunde liegende Anliegen in Bezug auf einen verbesserten strafrechtlichen Schutz vor Nachstellungen durch das Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des

Cyberstalkings aufgegriffen wurde. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass damit dem Anliegen insoweit in sachgerechter wie angemessener Weise entsprochen wurde.

Einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe

erkennt der Ausschuss aus den genannten Gründen hingegen nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.